

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Raesch Quarz (Germany) GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die Raesch Quarz (Germany) GmbH nicht an, es sei denn, die Raesch Quarz (Germany) GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Raesch Quarz (Germany) GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- (2) Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die zwischen der Raesch Quarz (Germany) GmbH und dem Lieferanten getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere auch Änderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen der Raesch Quarz (Germany) GmbH – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Raesch Quarz (Germany) GmbH.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Nimmt der Lieferant eine Bestellung der Raesch Quarz (Germany) GmbH nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zugang an, so ist die Raesch Quarz (Germany) GmbH zum Widerruf berechtigt.
- (2) Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen welche dem Lieferanten überlassen werden oder nach Angaben der Raesch Quarz (Germany) GmbH hergestellt werden, behält sich die Raesch Quarz (Germany) GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Raesch Quarz (Germany) GmbH vervielfältigt oder veräußert, sicherungsbereit, verpfändet oder für Dritte verwendet werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der Raesch Quarz (Germany) GmbH zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der Raesch Quarz (Germany) GmbH unaufgefordert herauszugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Auftrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei vereinbarter Verwendungsstelle oder angegebener Versandanschrift“ unverzollt, einschließlich Verpackung („DDU“) gemäß INCOTERMS 2000 ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (3) Rechnungen können von der Raesch Quarz (Germany) GmbH nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung der Raesch Quarz (Germany) GmbH – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhalten dieser Verpflichtung entstandenen Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Raesch Quarz (Germany) GmbH bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Vergütung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der Raesch Quarz (Germany) GmbH im gesetzlichen Umfang zu.

§ 4 Auftragsdurchführung, Nebenleistungen, Dadd-Frank-Act

- (1) Der Lieferant ist gegenüber der Raesch Quarz (Germany) GmbH für die beauftragte Leistung in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob er zur Erbringung der Leistungen Dritte eingeschaltet hat. Er wird bei der Auftragsdurchführung sämtliche zum Zeitpunkt der Ablieferung in der Bundesrepublik Deutschland sowie an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Der Lieferant hat übergebene Unterlagen und beizustellendes Material auf Richtigkeit sowie ggf. Ausführung von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat Bedenken jeglicher Art der Raesch Quarz (Germany) GmbH unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und eine Einigung über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, nur Produkte an die Raesch Quarz (Germany) GmbH sowie deren Tochtergesellschaften zu liefern, die keine Konfliktmaterialien im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Dodd-Frank-Acts (Konfliktmaterialien sind insbesondere Tantal, Zinn, Gold und Wolfram aus der DR Kongo oder ihren Nachbarländern) enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, der Raesch Quarz (Germany) GmbH bzw., soweit die Lieferbeziehung mit einer Tochtergesellschaft der Raesch Quarz (Germany) GmbH besteht, der betreffenden Tochtergesellschaft, die Einhaltung dieser Bestimmung auf entsprechende Aufforderung hin, unverzüglich schriftlich in deutscher sowie in englischer Sprache zu bestätigen und, soweit erforderlich, eine entsprechende Erklärung zu den verwendeten Rohstoffen und deren Herkunft und Offenlegung der gesamten Lieferkette abzugeben.
- (4) Etwa von der Raesch Quarz (Germany) GmbH beizustellendes Material ist vom Lieferanten so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass eine ordnungsgemäße Auftragsausführung gewährleistet ist.
- (5) Der Lieferant wird im Rahmen der Auftragsdurchführung ohne zusätzliche Vergütung sämtliche Maßnahmen treffen, welche zur Erreichung des zugrunde gelegten Vertragszweckes notwendig erscheinen, auch wenn diese im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt wurden. Hierzu zählt insbesondere auch die Beschaffung aller benötigten Geräte, Hilfsmaterialien und Einrichtungen.
- (6) Der Lieferant sichert zu, dass die Ersatzteilversorgung für seitens der Raesch Quarz (Germany) GmbH bestellte Maschinen und Anlagen für den Zeitraum von zehn Jahren ab Abnahme sichergestellt ist.
- (7) Der Lieferant wird im Zuge der Auftragsausführung vorgenommene Prüfungen und deren Ergebnisse dokumentieren, wobei eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Lieferungen/Leistungen an die Raesch Quarz (Germany) GmbH sichergestellt werden muss. Die Dokumentation ist bis fünf Jahre nach Abnahme aufzubewahren und der Raesch Quarz (Germany) GmbH auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Raesch Quarz (Germany) GmbH Unteraufträge erteilen.
- (9) Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der Raesch Quarz (Germany) GmbH oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgesetzt ist.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Sofern der Lieferant der Raesch Quarz (Germany) GmbH eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, kann die Raesch Quarz (Germany) GmbH bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, der Raesch Quarz (Germany) GmbH Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch die Raesch Quarz (Germany) GmbH wird er diese Änderungen auch durchführen.
- (2) Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens der Raesch Quarz (Germany) GmbH hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden.
- (3) Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsstell des Lieferanten verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen. Werden durch eine Änderung Leistungen des Lieferanten erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Lieferant einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der gefertigten zusätzlichen Leistung.

§ 6 Lieferzeit - Höhere Gewalt

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Raesch Quarz (Germany) GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen der Raesch Quarz (Germany) GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist die Raesch Quarz (Germany) GmbH berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt die Raesch Quarz (Germany) GmbH Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, der Raesch Quarz (Germany) GmbH nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die der Raesch Quarz (Germany) GmbH wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von der Raesch Quarz (Germany) GmbH geschuldeten Entgelts für die betreffende Lieferung oder Leistung.
- (5) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwehrbare Ereignisse berechtigen die Raesch Quarz (Germany) GmbH - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs der Raesch Quarz (Germany) GmbH zur Folge haben.

§ 7 Gefahrenübergang - Abnahme - Dokumente

- (1) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Übergabe der Ware an die Transportperson zur Lieferung an den Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- (2) Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Über die Abnahme wird ein formales Abnahmeprotokoll erstellt. Jegliche Fiktion der Abnahme (§ 12 Nr. 5 VOB/B) ist ausgeschlossen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Liefererscheinungen exakt die Bestellnummer der Raesch Quarz (Germany) GmbH anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von der Raesch Quarz (Germany) GmbH zu vertreten.

§ 8 Mängelansprüche und Rückgriff

- (1) Mängel der Lieferung wird die Raesch Quarz (Germany) GmbH, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (3) In jedem Fall ist die Raesch Quarz (Germany) GmbH berechtigt, zunächst kostenlose Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht dabei grundsätzlich der Raesch Quarz (Germany) GmbH zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von der Raesch Quarz (Germany) GmbH gewährte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern. Gerät der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, so kann die Raesch Quarz (Germany) GmbH den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

- (4) Die Mängelrüge durch die Raesch Quarz (Germany) GmbH unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Teils der Lieferung. Nach der entsprechenden Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für den betreffenden Teil der Lieferung wieder neu zu laufen.
- (5) Entstehen der Raesch Quarz (Germany) GmbH infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- (6) Nimmt die Raesch Quarz (Germany) GmbH von der Raesch Quarz (Germany) GmbH hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen gegenüber der Raesch Quarz (Germany) GmbH der Kaufpreis gemindert oder wurde die Raesch Quarz (Germany) GmbH in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich die Raesch Quarz (Germany) GmbH den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte der Raesch Quarz (Germany) GmbH eine sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- (7) Die Raesch Quarz (Germany) GmbH ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, welche die Raesch Quarz (Germany) GmbH im Verhältnis zu ihren Kunden zu tragen hatte, weil der Kunde gegenüber der Raesch Quarz (Germany) GmbH einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
- (8) Verjährung tritt in den Fällen der Regelung von § 8 Abs. (6) und § 8 Abs. (7) dieser Einkaufsbedingungen frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Raesch Quarz (Germany) GmbH die von ihren Kunden gegen sie gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- (9) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

§ 9 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Für den Fall, dass die Raesch Quarz (Germany) GmbH aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die Raesch Quarz (Germany) GmbH von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Raesch Quarz (Germany) GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird die Raesch Quarz (Germany) GmbH den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und im Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen der Raesch Quarz (Germany) GmbH weitere Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutz- und Nutzungsrechte

- (1) Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch die Raesch Quarz (Germany) GmbH ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- (2) Der Lieferant stellt die Raesch Quarz (Germany) GmbH von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber, frei, die wegen der Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber der Raesch Quarz (Germany) GmbH geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Lieferant wird erforderliche Rechtstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hieran unberührt bleibt das Recht der Raesch Quarz (Germany) GmbH, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.
- (3) Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtlichen Rechtspositionen an den werktverfäuglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinellen und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingungen und ohne zusätzlichen Entgelt mit ihrer Entstehung auf die Raesch Quarz (Germany) GmbH über. Sie stehen der Raesch Quarz (Germany) GmbH räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von der Raesch Quarz (Germany) GmbH ohne Zustimmung des Auftragnehmers erweitert, übertragen, weiterbearbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- (4) Die Benutzung des Vertragsgegenstandes ist für die Raesch Quarz (Germany) GmbH kostenfrei. Der Raesch Quarz (Germany) GmbH wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

- (1) Sofern die Raesch Quarz (Germany) GmbH Teile beim Lieferanten bestellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umwidmung durch den Lieferanten werden für die Raesch Quarz (Germany) GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der Raesch Quarz (Germany) GmbH mit anderen, der Raesch Quarz (Germany) GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Raesch Quarz (Germany) GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von der Raesch Quarz (Germany) GmbH bestellte Sache mit anderen, der Raesch Quarz (Germany) GmbH nicht gehörenden Gegenständen trennbar vermischt, so erwirbt die Raesch Quarz (Germany) GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts-sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Raesch Quarz (Germany) GmbH anteilsmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwarht das Alleineigentum an dem Miteigentum für die Raesch Quarz (Germany) GmbH.
- (3) An Werkzeugen, welche die Raesch Quarz (Germany) GmbH bestellt oder deren Herstellung- und/oder Beschaffungskosten die Raesch Quarz (Germany) GmbH trägt, behält sich die Raesch Quarz (Germany) GmbH das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der Raesch Quarz (Germany) GmbH bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der Raesch Quarz (Germany) GmbH gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant der Raesch Quarz (Germany) GmbH schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; die Raesch Quarz (Germany) GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen der Raesch Quarz (Germany) GmbH etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der Raesch Quarz (Germany) GmbH sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Soweit die der Raesch Quarz (Germany) GmbH gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist die Raesch Quarz (Germany) GmbH auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl soweit verpflichtet, soweit die 10% übersteigen werden.

§ 12 Umwelt

- (1) Sämtliche an die Raesch Quarz (Germany) GmbH oder eine ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften vom Verkäufer gelieferten Produkte entsprechen in jeder Form den Anforderungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten („ElektroG“) in der jeweils gültigen Fassung und enthalten keine Stoffe in Konzentrationen oder Anwendungen, deren Inverkehrbringen nach dem 01.07.2006 nach dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung verboten ist. Der Verkäufer verpflichtet sich, der Raesch Quarz (Germany) GmbH Änderungen in Konzentration oder Anwendung der Produkte unverzüglich mitzuteilen. Der Verkäufer stellt die Raesch Quarz (Germany) GmbH sowie deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte frei. Von dieser Freistellung umfasst sind auch Inanspruchnahmen der Raesch Quarz (Germany) GmbH und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften infolge der Verwirkung von Bügelgeld- und Ordnungswidrigkeitsbeständen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die in den Lieferungen enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. EU-Verordnung EG/1907/2006, kurz: REACH) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in die EU importiert, übernimmt der Lieferant die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, auf Anfrage unverzüglich alle Informationen über die Lieferungen und deren Inhaltsstoffe, auch nach bereits erfolgter Lieferung, zu übermitteln und Bestätigungen abzugeben, die erforderlich sind, damit die Raesch Quarz (Germany) GmbH ihren gesetzlichen Informationspflichten (z.B. aus REACH Art. 33) vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in diesem § 12 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

§ 13 Soziale Verantwortung

- (1) Der Lieferant ist zur Beachtung der Grundsätze der Global Compact Initiative der UN verpflichtet. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, den Ausschluss von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, den Ausschluss von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.
- (2) Es muss Ziel des Lieferanten sein, dass sich auch sämtliche Unterauftragnehmer und Zulieferer des Lieferanten vertraglich zur Einhaltung der in diesem § 13 aufgeführten Regelungen verpflichten.

§ 14 Konzernverrechnungsklausel

- (1) Die Raesch Quarz (Germany) GmbH ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die der Raesch Quarz (Germany) GmbH oder einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, gegen den Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen eine der bezeichneten Gesellschaften hat. Über den Stand dieser Forderungen erhält der Lieferant erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft.

§ 15 Sonstiges

- (1) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Geschäftssitz der Raesch Quarz (Germany) GmbH. Die Raesch Quarz (Germany) GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten nach Wahl der Raesch Quarz (Germany) GmbH am Gericht des Sitzes des Lieferanten oder der Niederlassung des Lieferanten oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.
- (3) Sollen Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen EU möglichst gleich kommende Regelung zu ersetzen.